

*Notarversicherung u. P. Franz***REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 21.358/2-1/95

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(8. Novelle zum NVG 1972);

Einleitung des Begutachtungs-
verfahrens.

1010 Wien, den 7. August 1995

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax ~~713799~~ ~~Kodex 713231~~ 715 82 56

DVR: 0017001

P.S.K. Kto. Nr. 05070.004

Auskunft

Mag. Manfred PÖLTL

Klappe 2042 Durchwahl

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Gesetzesentwurf	
Zl.	75 - GE/1995
Datum	18. 8. 1995
Verteilt	21. 8. 95 3a

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, 30 Ausfertigungen des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (8. Novelle zum NVG 1972), samt Erläuterungen und Textgegenüberstellungen zu übermitteln. Es wird ersucht, die Obmänner der parlamentarischen Klubs zu beteiligen. *St. Hajek*

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes wurden die begutachtenden Stellen aufgefordert, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde mit 29. September 1995 festgesetzt.

Für den Bundesminister:

WIRTH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*[Signature]*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.358/2-1/95

Bundesgesetz, mit dem das
Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird
(8. Novelle zum NVG 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1994,
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:
"(3) Die Versicherten und Zahlungsempfänger sind weiters verpflichtet, der Anstalt über alle für die Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen gemäß den §§ 64 a ff maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen."
2. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Ausdruck "Beiträge zur Pensionsversicherung" der Ausdruck "sowie der Verzugszinsen" eingefügt.
3. Im § 20 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.
4. § 20 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Im § 42 Abs. 1 Z 4 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305" sowie der Ausdruck "Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974" durch den Ausdruck "Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679" ersetzt.
6. Im § 45 Abs. 2 Z 3 wird der Ausdruck "Wehrgesetzes 1978" durch den Ausdruck "Wehrgesetzes 1990" ersetzt.
7. Im § 48 Abs. 8 wird der Ausdruck "14 300 S" durch den Ausdruck "26 000 S" ersetzt.
8. Im § 55 Abs. 5 wird der Ausdruck "10 000 S" durch den Ausdruck "18 000 S" ersetzt.

9. § 58 letzter Satz lautet:

"Die Waisenpension beträgt mindestens
für jedes einfach verwaiste Kind 7 000 S,
für jedes doppelt verwaiste Kind 14 000 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge."

10. Im § 61 wird der Ausdruck "2 150 S" durch den Ausdruck "3 800 S" ersetzt.

11. § 72 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen."

12. Im § 73 Abs. 3 wird der Ausdruck "Wohnort" durch den Ausdruck "Wohnsitz" ersetzt.

13. Der bisherige Text des § 87 erhält die Bezeichnung Abs. 1; der Punkt am Ende des Abs. 1 (neu) wird durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
"sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten."

14. Dem § 87 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der Versicherungsanstalt auf deren Ersuchen im Einzelfall den Einkommensteuerbescheid zur Bemessung der Beiträge nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln."

15. § 88 lautet:

"Bedienstete

§ 88. (1) Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gilt § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. Abs. 1 nicht für die Festsetzung der Höhe der Leitungszulage und

2. Abs. 3 nur auf den leitenden Angestellten

anzuwenden ist.

(2) Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden Angestellten (dessen Stellvertreter) ist vom Vorstand festzusetzen."

16. Nach § 102 wird folgender § 103 angefügt:

"§ 103. (1) Die §§ 14 Abs. 1 Z 2, 20 Abs. 1, 87 und 88 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58, 61 und 72 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(4) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5 und 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sind ab 1. Jänner 1995 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1994 bereits bestanden haben.

(5) Die Pensionsanpassung gemäß § 20 hat hinsichtlich der in den §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 genannten Beträge erstmals
am 1. Jänner 1996 zu erfolgen."

NVG 1972

V o r b l a t t

A. Problem und Ziel

Rechtsbereinigung und Anpassungen im Leistungsbereich.

B. Lösung

Anhebung bestimmter Mindestbeträge im Leistungsrecht sowie Anpassungen an entsprechende Bestimmungen aus dem Entwurf einer 53. Novelle zum ASVG.

C. Alternativen

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine finanziellen Auswirkungen für den Bund.

E. Konformität mit EG-Recht gegeben.

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.358/2-1/95

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Entwurf einer 8. Novelle zum NVG 1972 beruht im wesentlichen auf Vorschlägen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates; diese Vorschläge fanden auch die Zustimmung der Delegiertentagung der Österreichischen Notariatskammer Ende Oktober 1994.

Bundesmitten sind zur Finanzierung der Notarversicherung nicht vorgesehen, auf Grund des vorliegenden Entwurfes wird auch keine finanzielle Belastung des Bundes eintreten.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Entwurfes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu Z 1 (§ 7):

Entsprechend dem Änderungsvorschlag zu § 43 ASVG im Rahmen des Entwurfes einer 53. ASVG-Novelle soll die Auskunftspflicht auf Regreßfälle (zB über das Unfallgeschehen bei Verkehrsunfällen) erweitert werden, um der Anstalt die Durchsetzung von Regreßansprüchen zu erleichtern.

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 1 Z 2):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient lediglich der Klarstellung, daß - bei der Neuberechnung der Beiträge -

Verzugszinsen und Beiträge zur Notarversicherung gleich zu behandeln sind.

Die Berücksichtigung der steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzten Verzugszinsen in der Beitragsgrundlage nach dem NVG 1972 soll verhindern, daß nichtpünktliche gegenüber pünktlichen Beitragszahlern einen finanziellen Vorteil haben.

Zum Begriff "Beiträge zur Notarversicherung" gehört alles, was mit den Beiträgen zusammenhängt, daher auch die Verzugszinsen. Die Verzugszinsen werden daher seit ihrer Einführung von der Versicherungsanstalt bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage mitberücksichtigt.

Zu Z 3 und 4 (§ 20 Abs. 1 und 2):

Während bei einer Berufsunfähigkeitspension ein Stichtag im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres bezüglich der Pensionsanpassung rechtlich keine Bedeutung hat, bewirkt ein solcher Stichtag derzeit bei einer Alterspension ein einmaliges Aussetzen der Pensionsanpassung der Zusatzpension.

Durch die Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen soll die unterschiedliche Behandlung bei der Pensionsanpassung von Berufsunfähigkeitspension und Alterspension beseitigt werden, zumal bei einem Versicherten nach Vollendung des 65. Lebensjahres oft auch gesundheitliche Überlegungen bei der Zurücklegung des Notarenamtes eine Rolle spielen.

Zu Z 5 und 6 (§§ 42 Abs. 1 Z 4 und 45 Abs. 2 Z 3):

Es handelt sich hierbei lediglich um Zitierungsanpassungen infolge des (neuen) Wehrgesetzes 1990 bzw. des (neuen) Zivildienstgesetzes 1986.

Zu Z 7 bis 10 (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61):

Die Mindestbeträge der Berufsunfähigkeitspension, Alterspension, Witwen(Witwer)pension, Waisenpension und der Mindestbetrag des Kinderzuschusses sollen rückwirkend zum 1. Jänner 1995 aus sozialen Erwägungen eine maßvolle Erhöhung erfahren.

Der finanzielle Mehraufwand für die Versicherungsanstalt beläuft sich im Jahre 1995 auf rund 950 000 S.

Zu Z 11 (§ 72 Abs. 5):

Durch die vorgeschlagene Neufassung soll (bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors) die Notwendigkeit der Bedachtnahme auf den Anpassungsfaktor gemäß § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entfallen.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß eine solche Bedachtnahme auf Grund der zeitlichen Gegebenheit nicht immer möglich ist:

So wird der Anpassungsfaktor gemäß § 108 f ASVG häufig erst kurz vor Jahresende beschlossen, während die (für die Festsetzung des Anpassungsfaktors nach dem NVG 1972 zuständige) Hauptversammlung der Versicherungsanstalt mitunter schon vor diesem Zeitpunkt anberaumt ist.

Andererseits erscheint im gegebenen Zusammenhang die Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt als durchaus ausreichend.

Zu Z 12 (§ 73 Abs. 3):

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung zur einheitlichen Verwendung des Begriffes "Wohnsitz" im Notarversicherungsgesetz 1972.

Zu Z 13 (§ 87 Abs. 1):

Durch § 321 ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wurde - in Verbindung mit der Verfahrensbestimmung des § 361 ASVG - für den Bereich des ASVG das sogenannte "Allspartenservice" (Weiterleitung von Anträgen und Meldungen an den zuständigen Sozialversicherungsträger) eingeführt.

Die gegenständliche Ergänzung dient der diesbezüglichen Anpassung des NVG 1972.

Zu Z 14 (§ 87 Abs. 2):

Die Versicherten sind gemäß § 13 NVG 1972 zur Vorlage ihrer rechtskräftigen Einkommensteuerbescheide verpflichtet.

Bei jenen Versicherten, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, soll der Versicherungsanstalt das Recht eingeräumt werden, die Einkommensteuerbescheide auch im Wege der Abgabenbehörden des Bundes zu erhalten.

Zu Z 15 (§ 88):

Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden Angestellten der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates wird auf Grund der derzeitigen Rechtslage (Verweisung auf § 460 ASVG) vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in der Dienstordnung für Angestellte geregelt.

Durch den vorgeschlagenen neuen Abs. 2 des § 88 NVG 1972 soll die Festlegung der Höhe der Leitungszulage dem Vorstand der Versicherungsanstalt übertragen werden. Gleichzeitig wird die Verweisung auf § 460 ASVG entsprechend eingeschränkt (siehe Abs. 1 Z 1 der gegenständlichen Entwurfsbestimmung).

Auf diese Weise wird eine Festsetzung der Leitungszulage im Rahmen der Selbstverwaltung der Versicherungsanstalt ermöglicht.

Die vorgeschlagene Regelung soll auch für den Stellvertreter des leitenden Angestellten gelten.

Auskunftspflicht der Versicherten und der Zahlungsempfänger

§ 7. (1) und (2) unverändert.

Neuberechnung der Beiträge

§ 14. (1) Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar

1. unverändert.

2. im Falle des § 10 Abs.1 Z.2 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus dem Notariat, die sich nach dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergeben, nicht vermindert um außerordentliche Belastungen und Sonderausgaben, zuzüglich der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung, wenn diese als Betriebsausgaben abgesetzt und anerkannt worden sind.

(2) und (3) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1.Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs.4 Z.5) festgesetzten (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Dies gilt für Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters, für die der Stichtag im zweiten Halbjahr des diesem Jahr vorangegangenen Jahres liegt nur hinsichtlich des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages.

(2) Die Zusatzpension einer Pension nach Abs.1 zweiter Satz ist erstmals mit Wirksamkeit ab 1.Jänner des dem Kalenderjahr, in dem der Stichtag liegt, zweitfolgenden Kalenderjahres mit dem für dieses Jahr

Auskunftspflicht der Versicherten und der Zahlungsempfänger

§ 7. (1) und (2) unverändert.

* (3) Die Versicherten und Zahlungsempfänger sind
* weiters verpflichtet, der Anstalt über alle für die
* Prüfung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen gemäß den
* §§ 64 a ff maßgebenden Umstände binnen zwei Wochen
* wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

Neuberechnung der Beiträge

§ 14. (1) Die Versicherungsanstalt hat nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge für ein Kalenderjahr im Sinne der §§ 9 und 10 neu zu berechnen, und zwar

1. unverändert.

2. im Falle des § 10 Abs.1 Z.2 auf Grund der danach in Betracht kommenden Einkünfte aus selbständiger Arbeit aus dem Notariat, die sich nach dem vorzulegenden Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr ergeben, nicht vermindert um außerordentliche Belastungen und Sonderausgaben, zuzüglich der im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Beiträge zur Pensionsversicherung sowie der Verzugszinsen, wenn diese als Betriebsausgaben abgesetzt und anerkannt worden sind.

(2) und (3) unverändert.

Anpassungsfaktor

§ 20. (1) Mit Wirksamkeit ab 1.Jänner eines jeden Jahres sind die Pensionen, für die der Stichtag vor dem 1.Jänner dieses Jahres liegt, mit dem von der Hauptversammlung (§ 72 Abs.4 Z.5) festgesetzten (festgestellten) Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Aufgehoben.

NVG - Geltende Fassung

geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem
31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 187/1974, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1978 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

(3) unverändert.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

(3) bis (7) unverändert.

Versicherungszeiten nach dem
31. Dezember 1971

§ 42. (1) Versicherungszeiten aus der Zeit nach dem
31. Dezember 1971 sind:

1. bis 3. unverändert.

* 4. Zeiten, in denen ein Versicherter aufgrund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder aufgrund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat, soweit diese Zeiten nach der Notariatsordnung (§ 6 der Notariatsordnung) angerechnet werden und sofern diese Zeiten sich nicht schon im Bestand oder Ausmaß eines Leistungsanspruches in einer Pensionsversicherung aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften ausgewirkt haben.

(2) unverändert.

Anrechenbarkeit der Versicherungsmonate

§ 45. (1) unverändert.

(2) Bei der Ermittlung des Anrechnungszeitraumes bleiben folgende Zeiten, sofern sie nicht als Versicherungszeiten gelten, außer Betracht:

1. und 2. unverändert.

* 3. Zeiten, in denen ein Versicherter auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst oder auf Grund der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst geleistet hat;

4. bis 6. unverändert.

(3) unverändert.

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (7) unverändert.

(8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 14.300 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwen(Witwer)pension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Witwen(Witwer)pension nach Abs. 1 Z 1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 10 000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(6) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 4 000 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 8 000 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 2 150 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem

Berufsunfähigkeitspension; Ausmaß

§ 48. (1) bis (7) unverändert.

(8) Erreicht eine nach Abs.1 bis 5 bemessene Berufsunfähigkeitspension nicht den Betrag von 26 000 S monatlich, so gebührt sie im Ausmaß dieses Betrages.

(9) unverändert.

Witwen(Witwer)pension; Ausmaß

§ 55. (1) bis (4) unverändert.

(5) Die Witwen(Witwer)pension nach Abs. 1 Z 1 gebührt mindestens im Ausmaß von je 18 000 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag.

(6) unverändert.

Waisenpension; Ausmaß

§ 58. Die Waisenpension beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 15 v.H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v.H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. § 55 Abs.2 ist entsprechend anzuwenden. Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 7 000 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 14 000 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1.Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.

Kinderzuschuß

§ 61. Dem auf eine Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder auf Berufsunfähigkeitsgeld Anspruchsberechtigten gebührt für jedes Kind (§ 57 Abs.2 bis 4) ein Kinderzuschuß von 10 v.H. der Pension bzw. des Berufsunfähigkeitsgeldes, mindestens 3 800 S; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1.Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem

NVG - Geltende Fassung

jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf den für das folgende Jahr (Abs. 4 Z. 5) nach § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor sowie auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

(6) unverändert.

Vorstand

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnort in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Verwaltungshilfe

§ 87. Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

NVG - Vorgeschlagene Fassung

jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachte Betrag. Über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird der Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Hauptversammlung

§ 72. (1) bis (4) unverändert.

(5) Bei der Festsetzung des Anpassungsfaktors hat die Hauptversammlung auf die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Bedacht zu nehmen. Die Beschlüsse über die Festsetzung des Anpassungsfaktors der 1. Stufe, die Feststellung der Anpassungsfaktoren der 2. bis 4. Stufe und der festen Beträge, die Festsetzung bzw. Neufestsetzung des Beitragssatzes, die Änderung der Verzugszinsen sowie über Maßnahmen im Sinne des § 80 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung in der "Österreichischen Notariats-Zeitung" zu verlautbaren.

(6) unverändert.

Vorstand

§ 73. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Präsident, dessen Stellvertreter und zwei der drei weiteren Vorstandsmitglieder müssen, sofern sie Versicherte sind, ihren Amtssitz (Dienstort), sofern sie ehemalige Notare sind, ihren Wohnsitz in Wien oder in einer solchen Entfernung von Wien haben, daß sie kurzfristig an den Sitz der Anstalt gelangen können.

(4) bis (7) unverändert.

Verwaltungshilfe

* § 87. (1) Die Versicherungsanstalt und die übrigen Träger der Sozialversicherung (der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben einander zu unterstützen; sie haben insbesondere Ersuchen, die zu diesem Zweck an sie ergehen, im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen und auch unaufgefordert anderen Versicherungsträgern alle Mitteilungen zukommen zu lassen, von denen sie erkennen, daß sie für ihren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind.

Bedienstete

§ 88. Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der Versicherungsanstalt gelten die Bestimmungen des § 460 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß Abs.3 nur auf den leitenden Angestellten anzuwenden ist.

Bedienstete

* sowie Anträge und Meldungen fristwährend weiterzuleiten.
* (2) Die Abgabenbehörden des Bundes haben der
* Versicherungsanstalt auf deren Ersuchen im Einzelfall
* den Einkommensteuerbescheid zur Bemessung der Beiträge
* nach diesem Bundesgesetz zu übermitteln.

* § 88. (1) Hinsichtlich der dienst-, besoldungs- und
* pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der
* Versicherungsanstalt gilt § 460 des Allgemeinen
* Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

* 1. Abs. 1 nicht für die Festsetzung der Höhe der
* Leitungszulage und

* 2. Abs. 3 nur auf den leitenden Angestellten
* anzuwenden ist.

* (2) Die Höhe der Leitungszulage für den leitenden
* Angestellten (dessen Stellvertreter) ist vom Vorstand
* festzusetzen.

* § 103. (1) Die §§ 14 Abs. 1 Z 2, 20 Abs. 1, 87 und 88
* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995
* treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

* (2) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58, 61 und 72 Abs. 5
* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995
* treten rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

* (3) § 20 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes
* BGBl. Nr. xxx/1995 tritt mit Ablauf des
* 31. Dezember 1995 außer Kraft.

* (4) Die §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5 und 61 in der Fassung
* des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 sind ab
* 1. Jänner 1995 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden,
* die am 31. Dezember 1994 bereits bestanden haben.

* (5) Die Pensionsanpassung gemäß § 20 hat hinsichtlich
* der in den §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 5, 58 und 61 in der
* Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1995 genannten
* Beträge erstmals am 1. Jänner 1996 zu erfolgen.